

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. September 1956

18/A.B.

zu 24/J

Anfragebeantwortung

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. Appel und Genossen vom 18.Juli 1956 an die Bundesregierung, betreffend die Verhinderung von Protektionismus bei der Besetzung von Lehrerdienstposten in Niederösterreich, teilt Bundeskanzler Ing. Raab namens der Bundesregierung nachstehendes mit:

"Gemäss § 2 lit.b des Bundesverfassungsgesetzes vom 21.April 1948, BGBl.Nr.88, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz), wird die Diensthoheit über die Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, sowie der Kindergärten, soweit diese Anstalten nicht vom Bunde erhalten werden, von den Ländern ausgeübt. Gemäss § 3 leg.cit. wird die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit der Bundesländer durch Landesgesetz geregelt. Diese Regelung erfolgte in Niederösterreich durch das Gesetz vom 17.Dezember 1948, LGBl.Nr. 35/1949, betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrpersonen im Lande Niederösterreich (Lehrerdiensthöheitsgesetz) - LDHG.).

Gemäss § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes haben die Lehrerdiensthöheitsgesetze der Bundesländer zu bestimmen, dass die Schulaufsichtsbehörden des Bundes an der provisorischen und definitiven Anstellung von Lehrern an jenen Schulen, die der Aufsicht dieser Behörden unterliegen, mitzuwirken haben. Die Art dieser schulaufsichtsbehördlichen Mitwirkung wird durch das betreffende Lehrerdiensthöheitsgesetz festgelegt. Das in Rede stehende niederösterreichische LDHG. hat diese Mitwirkung in seinem § 5 Abs.1 in der Weise geregelt, dass zwei Landesschulinspektoren, die mit der Inspektion der Volks- und Hauptschulen betraut sind, mit beratender Stimme dem Lehrervorschlagsausschuss beizuziehen sind. An der Entscheidung über den zu erstattenden Vorschlag nehmen diese Bundesorgane daher nicht teil.

Durch die Ausübung des bloss beratenden Stimmrechtes jedoch sind die Landesschulinspektoren nicht in der Lage, auf die Vorschlagserstattung und die Reihung der Kandidaten bestimmenden Einfluss zu nehmen. Wohl haben der zuständige Bezirksschulrat und der Landesschulrat gemäss § 3 lit. c des niederösterreichischen LDHG. zu den eingelangten Bewerbungsgesuchen ein Gutachten

2.Baiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. September 1956

beziehungsweise eine Stellungnahme abzugeben, doch steht das Recht der Ernennung von Landeslehrern gemäss § 3 lit. b des LDHG. ausschliesslich der Landesregierung zu, welche ihrerseits wiederum an die Vorschläge des obgenannten Lehrervorschlagsausschusses gebunden ist.

Es ergibt sich somit, dass den mitbefassten Schulaufsichtsbehörden des Bundes nicht die Möglichkeit an die Hand gegeben ist, auf die Auswahl der zu ernennenden Landeslehrer entscheidenden Einfluss zu nehmen. Die Bundesregierung sieht sich daher mangels Zuständigkeit nicht in der Lage, hinsichtlich der Ernennung von Landeslehrern sachbezügliche Massnahmen zu treffen.

Die Bundesregierung hat auf Grund der Gesetzeslage keine Möglichkeit, hinsichtlich der Besetzung von Lehrerdienstposten in Niederösterreich Massnahmen zu ergreifen."

-.-.-.-.-